

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
„Drug Regulatory Affairs“  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 9. April 2019

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang**

**„Drug Regulatory Affairs“**

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 9. April 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Drug Regulatory Affairs“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 18. Juli 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 28 vom 23. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 „Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Die oder der Vorsitzende muss hauptamtlich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn tätig sein. Zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Umfang von mindestens sechs Kontaktstunden im Studiengang „Drug Regulatory Affairs“ oder mindestens zwei SWS in einem Studiengang der Lehrinheit Pharmazie tätig sind. Mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören, ein Mitglied dieser Hochschulgruppe und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter kann aus der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und ein Mitglied kann aus der Medizinischen Fakultät stammen. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die im weiterbildenden Masterstudiengang „Drug Regulatory Affairs“ lehren oder bereits gelehrt haben bzw. in der Organisation dieses Studiengangs oder – in begründeten Ausnahmefällen – in der Fachgruppe Pharmazie tätig sind. Mindestens ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Aus dem Kreis der Studiengangsteilnehmerinnen und Studiengangsteilnehmer sind diejenigen wählbar, die als Weiterbildungsstudierende im weiterbildenden Masterstudiengang „Drug Regulatory Affairs“ eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit für die Studiengangsteilnehmerinnen und Studiengangsteilnehmer ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin oder des Dekans und das einer Prodekanin oder eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.“

2. § 20 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird spätestens zu Beginn der Bearbeitungsfrist vom Prüfungsausschuss benannt.“

3. § 20 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden, der vom Prüfungsausschuss gemäß § 10 Abs. 1 für die Betreuung von Masterarbeiten bestellt wurde. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit im Einzelfall in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch eine Prüferin oder einen Prüfer i. S. v. § 10 Abs. 1 gesichert ist.“

3. § 20 Abs. 5 Satz 1 wird um das Wort „hat“ ergänzt.

4. § 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat (Betreuerin oder Betreuer); die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 10 Abs. 1 bestellten Prüferinnen und Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied einer der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

J. Beck

Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Johannes Beck

Ausgefertigt aufgrund Fakultätsratsbeschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 16. Januar 2019 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 12. März 2019.

Bonn, 9. April 2019

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch